



Politische Gemeinde Schlatt ZH

Zirkulationsbeschluss des Gemeindevorstandes

vom 30. Januar 2025

26 6.3.2.1 Strassen, Wege, Plätze

Mühlestrasse, Hangrutsch, Bewilligung gebundener Ausgaben Fr. 59'321.05 und Vergabe

An der Mühlestrasse hat sich im unteren Teil ein Hangrutsch auf einer Länge von ca. 16 Metern ereignet, der bis fast zum Strassenrand reicht.



Im Oktober 2014 wurde der vorliegende Abschnitt bereits mit einem Ribbert-Verbau gesichert. Wie bereits bei den Rutschungen in früheren Jahren abgeklärt bietet für die Sanierung und Sicherung der Setzungen der "Ribbert-Verbau" an. Beim Ribbert-Verbau erfolgt eine stabile Verankerung mit Pfählen resp. Lanzen und bergseitigen Ankern.

Bei der Begehung mit dem Unternehmer wurde festgestellt, dass im oberen Teil der Mühlestrasse ein weiterer Abschnitt auf einer Länge von 8 Metern zu rutschen droht.

Für diese Sanierungsarbeiten liegen zwei Offerten der Firma Ribbert AG, dat. 28. Januar 2025 in der Höhe von Fr. 42'859.20 und Fr. 16'731.85, total Fr. 59'321.05 inkl. MwSt. vor.

Prüfung der Gebundenheit:

Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch Entscheidung eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt (Gemeindegesetz §103 Abs. 1; LS 131.1). Gemäss § 105 setzen gebundene Ausgaben einen Beschluss des Gemeindevorstands und, soweit die Ausgabe voraussehbar ist, einen Budgetkredit voraus.

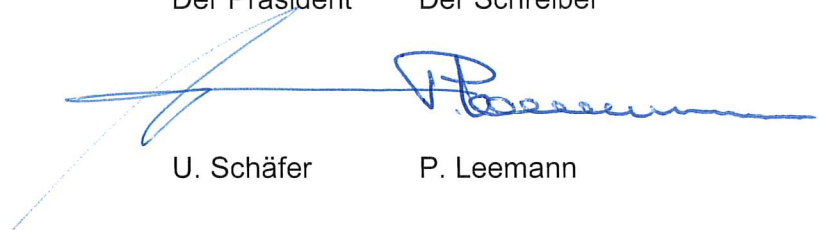
Zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit muss die Sanierung dringlich durchgeführt werden. Es besteht auch in sachlicher Hinsicht kein erheblicher Entscheidungsspielraum. Der Gemeindebehörde steht dadurch in Bezug auf den Umfang, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder andere Modalitäten keine grosse Handlungsfreiheit zu.

Die Stimmberechtigten müssen die Möglichkeit haben, die Frage der Gebundenheit gerichtlich überprüfen zu lassen. Die Öffentlichkeit ist daher grundsätzlich über Beschlüsse zu gebundenen Ausgaben zu informieren. Die Information erfolgt über das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde. Die Veröffentlichung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung (Rekurs in Stimmrechtssachen) zu publizieren.

Der Gemeindevorstand beschliesst:

1. Die Ausgaben werden als gebunden betrachtet und genehmigt.
2. Für die Sanierungsarbeiten wird ein Verpflichtungskredit von total Fr. 59'321.05 zu Lasten der Investitionsrechnung 2025, freigestellt. Die beschriebenen Arbeiten sind im Budget 2025 nicht eingestellt.
3. Der Auftrag wird an die Firma Ribbert AG, Industriestrasse 19, 7304 Maienfeld erteilt.
4. Tiefbauvorsteher Dieter Schellenberg wird mit der Auftragsüberwachung und der Abnahme der Arbeiten beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG) erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten und ist dem Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, einzureichen. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Ribbert AG, Industriestrasse 19, 7304 Maienfeld
 - b) Rechnungsprüfungskommission Schlatt, Präsident M. Looser (per Mail)
 - c) Forstkreis 4, Hanspeter Reifler (per Mail)
 - d) Forstrevier Elgg-Hagenbuch-Schlatt, Roman Brazzerol (per Mail)
 - e) Tiefbauvorsteher Dieter Schellenberg
 - f) 6.3.2.1

Gemeindevorstand Schlatt
Der Präsident Der Schreiber

The image shows two handwritten signatures in blue ink. The signature on the left is a stylized, cursive 'U' followed by a horizontal line, representing U. Schäfer. The signature on the right is a more complex cursive script, representing P. Leemann.

U. Schäfer P. Leemann

Versandt am: 31. Januar 2025